



Brüssel, den 17. Mai 2023
(OR. en)

9263/23

LIMITE

JUSTCIV 67
FREMP 140
AUDIO 45
JAI 600
CODEC 835

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0117(COD)**

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Vordok.: 8604/23 INIT
Nr. Komm.dok.: 8529 2022 INIT + ADD 1

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offenkundig unbegründeten oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren („strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung“)
– Allgemeine Ausrichtung

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat am 27. April 2022 den Vorschlag für eine Richtlinie zum Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offenkundig unbegründeten oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren („strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung“ (SLAPP-Klagen))¹ und die Empfehlung zum Schutz von Journalisten und Menschenrechtsverteidigern, die sich öffentlich beteiligen, vor offenkundig unbegründeten oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren („strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung“) angenommen².

¹ Dok. 8529/22.

² C(2022) 2428 final.

2. Bei diesem Richtlinienvorschlag handelt es sich um eine der Initiativen nach dem Europäischen Aktionsplan für Demokratie³, mit dem das Ziel verfolgt wird, Medienfreiheit und Medienpluralismus zu stärken. Auf der Grundlage von Artikel 81 Absatz 2 Buchstabe f AEUV soll die Richtlinie Journalisten, Menschenrechtsverteidigern und anderen Personen, die sich aktiv an öffentlichen Debatten beteiligen, geeignete rechtliche Instrumente gegen Klagen an die Hand geben, die darauf abzielen, sie einzuschüchtern und zum Schweigen zu bringen. Die Richtlinie soll Verfahrensgarantien in Zivilsachen mit grenzüberschreitendem Bezug bieten.
3. Im Europäischen Parlament ist der Rechtsausschuss (JURI) der federführende Ausschuss und arbeitet mit dem Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) zusammen, wohingegen der Ausschuss für Kultur und Bildung (CULT) lediglich eine Stellungnahme abgeben wird. Der Berichterstatter für das Dossier ist Tiemo Wölken (S&D, Deutschland), der seinen Berichtsentwurf am 2. März 2023 im JURI-Ausschuss vorgestellt hat.
4. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 26. Oktober 2022 zu dem Vorschlag Stellung genommen⁴.

II. BERATUNGEN IM RAT

5. Der Vorschlag wurde im Rat von der Gruppe „Zivilrecht“ (SLAPP) (im Folgenden „Gruppe „SLAPP-Klagen““) geprüft. In der Sitzung der Gruppe „SLAPP-Klagen“ vom 13. Mai 2022 hat die Kommission den Vorschlag für die Richtlinie gegen SLAPP-Klagen, die begleitende Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen⁵ und die Empfehlung gegen SLAPP-Klagen erläutert.

³ COM(2020) 790 final.

⁴ SOC/734-EESC-2022.

⁵ Dok. 8529/22 ADD 1.

6. Die Prüfung der einzelnen Artikel des Vorschlags wurde unter französischem Vorsitz begonnen und während des tschechischen Vorsitizes in den Sitzungen der Gruppe vom 24. Mai, 15. Juni , 25. Juli und 9. September 2022 fortgesetzt.
7. In der Sitzung der Gruppe „SLAPP-Klagen“ vom 10. Oktober 2022 hat der tschechische Vorsitz den überarbeiteten Text zu den Kapiteln I und II vorgelegt. Auf diesen Kompromisstext, der in zwei anschließenden Sitzungen der Gruppe erörtert wurde, folgten zwei überarbeitete Fassungen. In der Sitzung der Gruppe „SLAPP-Klagen“ vom 22. November hat der Vorsitz seinen ersten Kompromissvorschlag zu den Kapiteln III und IV vorgelegt.
8. Auf der Tagung des Rates (Justiz und Inneres) vom 9. Dezember 2022 fand eine Orientierungsaussprache statt, bei der die Ministerinnen und Minister erneut ihre Unterstützung für das allgemeine Ziel des Vorschlags bekräftigten und gleichzeitig eine Reihe zentraler Fragen ansprachen, insbesondere die Notwendigkeit, den Zugang der Kläger zur Justiz zu gewährleisten.
9. Auf der Grundlage der klaren politischen Leitlinien der Ministerinnen und Minister haben der tschechische und der schwedische Vorsitz einen neuen Kompromisstext zu den Kapiteln I bis IV vorgelegt, der in den Sitzungen der Gruppe „SLAPP-Klagen“ vom 31. Januar und 17. Februar 2023 erörtert wurde. Zwei weitere Kompromissvorschläge zum gesamten Text der Richtlinie wurden von den Mitgliedstaaten am 15. März bzw. 18. April 2023 geprüft.
10. Unter Berücksichtigung der Bemerkungen der Delegationen in der letzten Sitzung der Gruppe hat der Vorsitz am 24. April 2023 einen endgültigen Kompromissvorschlag vorgelegt und ihn einer informellen Konsultation unterzogen. Nur eine Delegation erklärte, sie sei nicht in der Lage, den Text zu unterstützen. Zwei Mitgliedstaaten legten Prüfungsvorbehalte ein. Angesichts der allgemeinen Zustimmung aller anderen Delegationen kam der Vorsitz zu dem Schluss, dass auf fachlicher Ebene Einvernehmen über den in der Anlage wiedergegebenen Kompromisstext erzielt wurde.

11. Während der Beratungen auf fachlicher Ebene sowie auf Ministerebene haben die Mitgliedstaaten ihre Unterstützung für das Ziel der Richtlinie zum Ausdruck gebracht, Hindernisse für die reibungslose Abwicklung von Zivilverfahren zu beseitigen und gleichzeitig das Recht auf freie Meinungsäußerung und die Medienfreiheit zu schützen. Die Mitgliedstaaten haben allerdings betont, dass die in der Richtlinie vorgesehenen Verfahrensgarantien sorgfältig zielgerichtet und im Einklang mit dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren stehen sollten, um die Gefahr eines Missbrauchs durch die Beklagten, die durch die Richtlinie geschützt werden sollen, auszuschließen. Darüber hinaus wiesen sie darauf hin, dass sichergestellt werden müsse, dass die Anti-SLAPP-Maßnahmen die Verfolgung legitimer Ansprüche vor Gericht nicht verhindern und folglich den Zugang der Kläger zur Justiz verletzen.
12. Der Vorsitz ist der Auffassung, dass der Kompromisstext diesen Bedenken Rechnung trägt und einen sorgfältig ausgewogenen Ansatz in Bezug auf den Schutz der betroffenen Grundrechte bietet.

III. FAZIT

13. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten,
- das Einvernehmen über den in der Anlage wiedergegebenen Wortlaut des Richtlinienvorschlags zu bestätigen und
 - dem Rat zu empfehlen, dass er eine allgemeine Ausrichtung zu diesem Text festlegt;
- der Rat wird ersucht,
- zu dem in der Anlage enthaltenen Text eine allgemeine Ausrichtung festzulegen, die als Grundlage für die künftigen Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens (Artikel 294 AEUV) dienen soll.

2022/0117 (COD)

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zum Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offenkundig unbegründeten Klagen oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren („strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung“)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 81 Absatz 2 Buchstabe f,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (-1) **Die Union hat sich zum Ziel gesetzt, die Union als einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, in dem die Freizügigkeit gewährleistet ist, zu erhalten und weiterzuentwickeln. Um diesen Raum aufzubauen, erlässt die Union unter anderem im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen mit grenzüberschreitendem Bezug die zur Beseitigung von Hindernissen für die reibungslose Abwicklung von Zivilverfahren erforderlichen Maßnahmen. Dieser Zweck sollte erforderlichenfalls durch Förderung der Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden zivilrechtlichen Verfahrensvorschriften verfolgt werden.**

- (1) Gemäß Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union sind die Werte, auf die sich die Union gründet, die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören.
- (2) Gemäß Artikel 10 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union haben alle Bürgerinnen und Bürger der Union das Recht, am demokratischen Leben der Union teilzunehmen. In der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden die „Charta“) sind unter anderem das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Artikel 7), das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten (Artikel 8), das Recht auf die Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, einschließlich der Achtung der Freiheit der Medien und ihrer Pluralität (Artikel 11), und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht (Artikel 47) vorgesehen.
- (3) Das in Artikel 11 der Charta garantierte Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben. Die Bedeutung und der Geltungsbereich von Artikel 11 der Charta sollte mit dem entsprechenden Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (im Folgenden „EMRK“) über die Freiheit der Meinungsäußerung in der Auslegung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (im Folgenden „EGMR“) gleichgesetzt werden.
- (4) Mit dieser Richtlinie wird das Ziel verfolgt, **Hindernisse für die reibungslose Abwicklung von Zivilverfahren zu beseitigen und dabei** natürliche und juristische Personen, die sich in Angelegenheiten von öffentlichem Interesse öffentlich beteiligen, insbesondere Journalisten und Menschenrechtsverteidiger, vor Gerichtsverfahren zu schützen, die gegen sie angestrengt werden, um sie von der öffentlichen Beteiligung abzuhalten (gemeinhin als „strategische Klage gegen öffentliche Beteiligung“ oder „SLAPP-Klage“ (strategic lawsuit against public participation) bezeichnet).

- (4a) **Es muss allerdings bedacht werden, dass die öffentliche Beteiligung nicht immer nach Treu und Glauben erfolgt. Die Verbreitung von Desinformation sollte durch diese Richtlinie nicht geschützt werden. Zu diesem Zweck sollten die Vorschriften dieser Richtlinie dem angerufenen Gericht Ermessensspielraum lassen, um zu prüfen, ob die Anwendung der einschlägigen Schutzmaßnahmen in einem bestimmten Fall angemessen ist. Wenn die Behauptungen des Beklagten etwa fälschlicherweise erhoben werden und ihr Zweck lediglich darin besteht, den Ruf des Klägers zu schädigen, sollte dem Beklagten kein Schutz gemäß den Kapiteln II, III und IV dieser Richtlinie gewährt werden.**
- (5) Journalisten leisten einen wichtigen Beitrag zur öffentlichen Debatte und zur Vermittlung und Aufnahme von Informationen, Meinungen und Ideen. **Sie sollten in der Lage sein, ihre Tätigkeit wirksam auszuüben, um dafür Sorge zu tragen, dass die Bürgerinnen und Bürger in den europäischen Demokratien Zugang zu einer Vielzahl von Meinungen haben.** Daher müssen **Journalisten** den nötigen Raum haben, um zu einer offenen, freien und fairen Debatte beizutragen und Desinformation, Manipulation von Informationen und Einmischung entgegenzuwirken. **Der Schutz, der Journalisten im Rahmen des Rechts auf freie Meinungsäußerung in Anerkennung ihrer wichtigen Rolle gewährt wird, steht unter dem Vorbehalt, dass sie nach Treu und Glauben handeln, um im Einklang mit der journalistischen Ethik genaue und zuverlässige Informationen zu liefern.**
- (5a) **Diese Richtlinie enthält keine Begriffsbestimmung für „Journalist“, da mit ihr jede natürliche und juristische Person, die sich öffentlich beteiligt, geschützt werden soll. Es sollte jedoch hervorgehoben werden, dass Journalismus eine Funktion ist, die von einem breiten Spektrum von Akteuren wahrgenommen wird, darunter Reporter, Analysten, Kolumnisten und Blogger sowie andere, die sich mit Hilfe eigener Printmedien, im Internet oder anderswo öffentlich engagieren.**

(6) Insbesondere investigative Journalisten spielen eine zentrale Rolle bei der Bekämpfung von organisierter Kriminalität, Korruption und Extremismus. Ihre Arbeit ist besonders riskant und sie werden immer häufiger Opfer von Angriffen und Belästigungen. Damit sie ihre wichtige Rolle als Wächter über Angelegenheiten von berechtigtem öffentlichen Interesse erfüllen können, ist ein robustes System von Schutzmaßnahmen erforderlich.

(7) [...]

Menschenrechtsverteidiger sind Einzelpersonen, Gruppen und Organisationen der Zivilgesellschaft, die allgemein anerkannte Menschenrechte und Grundfreiheiten fördern und schützen. So setzen sich Menschenrechtsverteidiger für die Förderung und den Schutz der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und ökologischen Rechte sowie für die Bekämpfung der in Artikel 21 der Charta aufgeführten unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierungen ein.

(7a) Zudem gilt es, andere **wichtige** Beteiligte an der öffentlichen Debatte, wie Wissenschaftler und Forscher, **wirksam** zu schützen, **da auch sie zum Ziel von SLAPP-Klagen werden können.** In einer demokratischen Gesellschaft sollten die Mitglieder der akademischen Gemeinschaft an der Forschung, Lehre, Bildung und Kommunikation in der Gesellschaft mitwirken können, ohne Repressalien fürchten zu müssen.

- (8) In einer gesunden und lebendigen Demokratie müssen die Menschen in der Lage sein, sich aktiv an der öffentlichen Debatte zu beteiligen, ohne dass sie von einer Behörde oder anderen mächtigen in- oder ausländischen Akteuren übermäßig beeinflusst werden. Um eine sinnvolle Beteiligung sicherzustellen, müssen die Menschen Zugang zu verlässlichen Informationen haben, die sie in die Lage versetzen, sich eine eigene Meinung zu bilden und ihr eigenes Urteil in einem öffentlichen Raum zu fällen, in dem unterschiedliche Meinungen frei geäußert werden können.
- (9) Um dieses Umfeld zu fördern, müssen Journalisten und Menschenrechtsverteidiger vor Gerichtsverfahren aufgrund ihrer öffentlichen Beteiligung geschützt werden. Solche Gerichtsverfahren werden nicht angestrengt, um den Zugang zur Justiz zu wahren, sondern um die öffentliche Debatte zum Schweigen zu bringen, was in der Regel durch Belästigung und Einschüchterung geschieht.
- (10) SLAPP-Klagen werden üblicherweise von einflussreichen Einrichtungen **wie** Einzelpersonen, Lobbygruppen, Unternehmen und staatlichen Organen angestrengt. Oft besteht ein Machtungleichgewicht zwischen den Parteien, wobei der Kläger eine stärkere finanzielle oder politische Position hat als der Beklagte. Ein Machtungleichgewicht ist zwar kein unverzichtbarer Bestandteil solcher Fälle, aber wenn es vorhanden ist, verstärkt es die schädlichen Auswirkungen und die abschreckende Wirkung von Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung erheblich.
- (11) Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung können sich negativ auf die Glaubwürdigkeit und den Ruf von Journalisten und Menschenrechtsverteidigern auswirken und **können** ihre finanziellen und sonstigen Ressourcen erschöpfen. Derartige Verfahren können dazu führen, dass die Veröffentlichung von Informationen über eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse verzögert oder gänzlich verhindert wird. Die Dauer der Verfahren und der finanzielle Druck können eine abschreckende Wirkung auf Journalisten und Menschenrechtsverteidiger haben. Derartige Praktiken können daher eine abschreckende Wirkung auf ihre Arbeit haben, indem sie in Erwartung möglicher künftiger Gerichtsverfahren zur Selbstzensur führen, wodurch die öffentliche Debatte zum Nachteil der gesamten Gesellschaft erschwert wird.

- (12) Gegen Personen, die Gegenstand von Gerichtsverfahren aufgrund ihrer öffentlichen Beteiligung sind, können gleichzeitig mehrere Verfahren anhängig sein, die mitunter in mehreren Rechtsordnungen eingeleitet werden. Verfahren, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gegen eine Person mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat angestrengt werden, sind für den Beklagten in der Regel komplexer und kostspieliger. Kläger in Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung können auch verfahrenstechnische Instrumente nutzen, um die Verfahren langwieriger zu gestalten und die Kosten in die Höhe zu treiben, und Fälle vor ein Gericht in einem Rechtsraum bringen, der ihrer Ansicht nach für ihren Fall günstig ist, anstatt vor das Gericht, das am besten in der Lage wäre, über den Fall zu entscheiden. Derartige Praktiken stellen auch eine unnötige und schädliche Belastung für die nationalen Gerichte dar.
- (13) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Schutzmaßnahmen sollten für jede natürliche oder juristische Person gelten, die sich öffentlich beteiligt. Darunter sollten auch natürliche oder juristische Personen fallen, die beruflich oder persönlich eine andere Person zu Zwecken, die unmittelbar mit der öffentlichen Beteiligung in einer Angelegenheit von öffentlichem Interesse zusammenhängen, unterstützen, ihr helfen oder ihr Waren oder Dienstleistungen zur Verfügung stellen, wie Internetdiensteanbieter, Verlage oder Druckereien, denen ein Gerichtsverfahren droht, weil sie Dienstleistungen für [...] Personen erbringen, gegen die ein Gerichtsverfahren anhängig ist.
- (13a) Eine offenkundig unbegründete Klage kann als eine Klage verstanden werden, die so offensichtlich unbegründet ist, dass kein Raum für berechnete Zweifel bleibt. Dies ist jeweils für jede einzelne Klage zu prüfen.**
- (14) Diese Richtlinie sollte für jede Art von Rechtsanspruch oder Klagen zivil- oder handelsrechtlicher Art mit grenzüberschreitendem Bezug **in Zivilverfahren** gelten, unabhängig von der Art des Gerichts. **Dazu gehören Verfahren für vorläufige Maßnahmen und Sicherheitsmaßnahmen oder andere besondere Arten von Rechtsbehelfen, die im Rahmen anderer Instrumente zur Verfügung stehen.** Dies sollte allerdings nicht für zivilrechtliche Ansprüche gelten, die in Strafverfahren geltend gemacht werden **und vollständig oder teilweise unter das Strafprozessrecht fallen.**

- (15) Die Richtlinie **sollte** nicht für Ansprüche gelten, die sich aus der Haftung des Staates für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte („acta iure imperii“) ergeben, sowie für Ansprüche gegen im Namen des Staats handelnde Bedienstete und die Haftung für Handlungen öffentlicher Stellen, einschließlich der Haftung amtlich ernannter öffentlicher Bediensteter. **Diese Richtlinie sollte nicht für Strafsachen und Schiedsverfahren gelten und das Strafprozessrecht unberührt lassen.**
- (16) Unter öffentlicher Beteiligung ist jede Aussage oder Tätigkeit einer natürlichen oder juristischen Person zu verstehen, die in Ausübung des Rechts auf Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit in Bezug auf eine Angelegenheit von **gegenwärtigem oder künftigem** öffentlichen Interesse erfolgt, wie der Erstellung, Ausstellung, Bewerbung, **Vermarktung** oder sonstigen Förderung journalistischer, politischer, wissenschaftlicher, akademischer, künstlerischer, kommentierender oder satirischer Mitteilungen, Veröffentlichungen oder Werke sowie alle vorbereitenden Tätigkeiten, die unmittelbar damit im Zusammenhang stehen. **Ein künftiges öffentliches Interesse bezeichnet eine Angelegenheit, die zwar möglicherweise noch nicht von öffentlichem Interesse ist, dies aber sein könnte, sobald die Öffentlichkeit davon Kenntnis erlangt, z. B. durch eine Veröffentlichung. Zu öffentlicher Beteiligung** können auch Tätigkeiten gehören, die mit der Ausübung des Rechts auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zusammenhängen, wie die Organisation von oder die Teilnahme an Lobbying-Tätigkeiten, Demonstrationen und Protesten, oder Tätigkeiten, die sich aus der Ausübung des Rechts auf eine gute Verwaltung und des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf ergeben, wie das Einreichen von Beschwerden, Petitionen, verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Klagen und die Teilnahme an öffentlichen Anhörungen.

- (16a) Die öffentliche Beteiligung sollte auch vorbereitende, unterstützende oder helfende Tätigkeiten einschließen, die unmittelbar und untrennbar mit der betreffenden Aussage oder Tätigkeit verbunden sind [...]. **Solche Tätigkeiten sollten sich unmittelbar auf eine bestimmte öffentliche Beteiligung beziehen oder auf einer vertraglichen Verbindung zwischen dem eigentlichen Ziel einer SLAPP-Klage und der Person beruhen, die die vorbereitende, unterstützende oder helfende Tätigkeit erbringt. Klagen, die nicht gegen Journalisten oder Menschenrechtsverteidiger gerichtet sind, sondern gegen die Internetplattform, auf der sie ihre Arbeit veröffentlichen, oder gegen das Unternehmen, das einen Text ausdrückt, oder ein Geschäft, das den Text verkauft, können eine wirksame Möglichkeit bieten, die öffentliche Beteiligung zum Schweigen zu bringen, da ohne derartige Dienste keine Meinung veröffentlicht werden kann und somit die öffentliche Debatte nicht beeinflusst werden kann.**
- (16b) Darüber hinaus können **unter öffentliche Beteiligung** auch andere Tätigkeiten fallen, die der Information oder Beeinflussung der öffentlichen Meinung oder der Förderung von Maßnahmen der Öffentlichkeit dienen, darunter Aktivitäten einer privaten oder öffentlichen Einrichtung in Bezug auf eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse, wie der Organisation von oder der Teilnahme an Forschungsarbeiten, Umfragen, Kampagnen oder anderen kollektiven Maßnahmen.
- (17) [...]
- (18) Der Begriff der Angelegenheit von öffentlichem Interesse sollte sich auch auf die Qualität, die Sicherheit oder andere einschlägige Aspekte von Waren, Erzeugnissen oder Dienstleistungen erstrecken, wenn diese Angelegenheiten für die öffentliche Gesundheit, die Sicherheit, die Umwelt, das Klima oder die Wahrnehmung der Grundrechte von Bedeutung sind. Eine rein privatrechtliche Streitigkeit zwischen einem Verbraucher und einem Hersteller oder Dienstleister in Bezug auf eine Ware, ein Erzeugnis oder eine Dienstleistung sollte nur dann in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, wenn die Angelegenheit von öffentlichem Interesse ist, z. B., wenn es sich um ein Erzeugnis oder eine Dienstleistung handelt, die nicht den Umwelt- oder Sicherheitsnormen entspricht.

- (19) Tätigkeiten einer **öffentlichen** Person [...] **sollten** auch als Angelegenheit von öffentlichem Interesse gelten, **da** die Öffentlichkeit ein berechtigtes Interesse **an ihnen** haben kann. Ein berechtigtes Interesse liegt jedoch nicht vor, wenn der einzige Zweck einer Aussage oder Tätigkeit in Bezug auf eine solche Person oder Einrichtung darin besteht, die Neugier eines bestimmten Publikums auf Einzelheiten des Privatlebens einer Person zu befriedigen.
- (19a) **Angelegenheiten, die von einem gesetzgebenden, vollziehenden oder gerichtlichen Organ geprüft werden, oder andere amtliche Verfahren können Beispiele für Angelegenheiten von öffentlichem Interesse sein. Konkrete Beispiele für solche Angelegenheiten könnten Rechtsvorschriften in Bezug auf Umweltstandards oder Produktsicherheit, eine Umweltverträglichkeitslizenz für eine umweltschädliche Fabrik oder Mine oder Gerichtsverfahren mit rechtlicher Bedeutung über den Einzelfall hinaus sein, beispielsweise ein Gerichtsverfahren in Bezug auf Gleichstellung, Diskriminierung am Arbeitsplatz, Umweltkriminalität oder Geldwäsche.**
- (19b) **Angelegenheiten von öffentlichem Interesse können sich auch auf vermeintliche Straftaten wie Korruption, Betrug, Steuerhinterziehung oder sexuelle Belästigung beziehen.**
- (20) Bei missbräuchlichen Gerichtsverfahren handelt es sich in der Regel um [...] Verfahrenstaktiken, **die vom Kläger bösgläubig angewendet werden und zu denen unter anderem die Wahl des Gerichtsstands, die Anwendung von Verzögerungsstrategien und das Verursachen unverhältnismäßig hoher Kosten für den Beklagten im Verfahren [...] zählen. Diese Verfahrenstaktiken, die oft mit verschiedenen Formen der Einschüchterung, Belästigung oder Bedrohung vor oder während des Verfahrens einhergehen, werden von den Klägern zu anderen Zwecken eingesetzt, als um Zugang zur Justiz zu erhalten und bezwecken eine abschreckende Wirkung auf die öffentliche Beteiligung in der fraglichen Angelegenheit. [...].**

(20a) Klagen, die in missbräuchlichen Gerichtsverfahren erhoben werden, können entweder ganz oder teilweise unbegründet sein. Dies bedeutet, dass eine Klage nicht unbedingt völlig unbegründet sein muss, damit das Verfahren als missbräuchlich angesehen wird. So kann beispielsweise auch eine geringfügige Verletzung von Persönlichkeitsrechten, die zu einem geringfügigen Schadenersatzanspruch nach dem anwendbaren Recht führen könnte, immer noch missbräuchlich sein, wenn ein offenkundig überhöhter Betrag oder Schadenersatz geltend gemacht wird. Verfolgt der Kläger in einem Gerichtsverfahren dagegen Ansprüche, die begründet sind, so sollten solche Verfahren nicht als missbräuchlich im Sinne dieser Richtlinie angesehen werden.

(21) [...]

(22) [...]

- (23) Die Beklagten sollten in der Lage sein, einen Antrag auf die folgenden Verfahrensgarantien zu stellen: [...] eine Sicherheit zur Deckung der Verfahrenskosten oder der Verfahrenskosten und – **falls zutreffend** – des Schadenersatzes, eine [...] vorzeitige Abweisung einer offenkundig unbegründeten **Klage**, [...] Rechtsbehelfe gegen missbräuchliche Gerichtsverfahren (Erstattung der Kosten[...] und Sanktionen **oder sonstige angemessene Maßnahmen**) oder **mehrere** oder alle [...] gleichzeitig. **Solche Verfahrensgarantien sollten im Einklang mit dem in Artikel 47 der Charta verankerten Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht sorgfältig angewandt werden, wobei dem Gericht in Einzelfällen ein Ermessensspielraum für eine angemessene Prüfung der vorliegenden Angelegenheit eingeräumt wird und somit die rasche Abweisung offenkundig unbegründeter Klagen ohne Einschränkung des wirksamen Zugangs zur Justiz ermöglicht wird.**
- (23a) **Die Mitgliedstaaten sollten Vorschriften für die Behandlung von Anträgen auf Verfahrensgarantien durch das angerufene Gericht festlegen oder beibehalten. So könnten die Mitgliedstaaten beispielsweise bestehende zivilrechtliche Verfahrensvorschriften für den Umgang mit Beweismitteln anwenden, um zu beurteilen, ob die Voraussetzungen für die Anwendung der Verfahrensgarantien erfüllt sind, oder spezifische Vorschriften zu diesem Zweck festlegen. Derartige nationale Vorschriften sollten die Wahrnehmung dieser Verfahrensgarantien nicht übermäßig erschweren.**

(24) In einigen missbräuchlichen Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung nehmen Kläger absichtlich Klagen oder Schriftsätze zurück oder ändern diese, um zu vermeiden, dass der obsiegenden Partei die Kosten erstattet werden. [...] Durch diese juristische Strategie **könnte** dem [...] Beklagten **in manchen Mitgliedstaaten** die Möglichkeit genommen werden, [...] eine Erstattung der Verfahrenskosten zu erhalten. Durch solche Rücknahmen oder Änderungen, **falls im nationalen Recht im Hinblick auf die Verfügungsgewalt der Parteien über das Verfahren vorgesehen**, sollte der **Beklagte** daher nicht seiner Möglichkeit beraubt werden, **im Einklang mit dem nationalen Recht Rechtsbehelfe** gegen missbräuchliche Gerichtsverfahren zu **beantragen**. **Dies gilt unbeschadet der Möglichkeit der Mitgliedstaaten, vorzusehen, dass Verfahrensgarantien von Amts wegen getroffen werden können.**

(25) [...]

(25a) Um ein wirksames Schutzniveau zu gewährleisten, sollten nichtstaatliche Organisationen in der Lage sein, den Beklagten in Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit der öffentlichen Beteiligung zu unterstützen. Diese Unterstützung könnte beispielsweise durch die Bereitstellung von für den Fall relevanten Informationen, durch die Teilnahme am Gerichtsverfahren zugunsten des Beklagten oder in jeder anderen im nationalen Recht geregelten Form erfolgen. Die Bedingungen, unter denen nichtstaatliche Organisationen den Beklagten unterstützen können, und die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für eine solche Unterstützung, wie gegebenenfalls Fristen, sollten dem nationalen Recht unterliegen.

(26) Um dem Beklagten einen zusätzlichen Schutz zu bieten, sollte die Möglichkeit bestehen, ihm eine Sicherheit zur Deckung der **geschätzten** Verfahrenskosten [...] oder – **falls zutreffend – der geschätzten Verfahrenskosten und des Schadenersatzes** zu gewähren. [...] **Es ist jedoch notwendig, ein Gleichgewicht zwischen dieser Maßnahme und dem Recht des Klägers auf Zugang zur Justiz zu finden. Das angerufene Gericht kann es als angemessen erachten, dass der Kläger eine Sicherheit bereitstellt, wenn Elemente vorliegen, die darauf hinweisen, dass das Verfahren missbräuchlich ist, oder wenn die Gefahr besteht, dass der Beklagte keinerlei Erstattung erhalten könnte, oder in Bezug auf die wirtschaftliche Lage der Parteien oder andere derartige im nationalen Recht festgelegte Kriterien.** Eine Sicherheit führt nicht zu einem Urteil in der Sache, sondern dient als Sicherheitsmaßnahme, um zu gewährleisten, dass ein **rechtskräftiges Urteil**, mit dem ein Verfahrensmisbrauch festgestellt wird, auch tatsächlich vollstreckt wird, **und die dem Beklagten entstandenen Kosten oder – falls im nationalen Recht vorgesehen – die ihm entstandenen Kosten und einen etwaigen Schadenersatz umfasst, insbesondere wenn das Risiko für einen nicht wieder gutzumachenden Schaden besteht.** Es sollte den Mitgliedstaaten überlassen bleiben, zu entscheiden, ob das Gericht von Amts wegen oder auf Antrag des Beklagten eine Sicherheit anordnet.

(26a) Die Entscheidung, mit der eine vorzeitige Abweisung gewährt wird, sollte ein Urteil in der Sache sein, das nach angemessener Prüfung erfolgt. Die Mitgliedstaaten sollten neue Vorschriften erlassen oder bestehende Vorschriften nach nationalem Recht anwenden, damit das Gericht entscheiden kann, ob offenkundig unbegründete Fälle abgewiesen werden, sobald es die zur Begründung des Urteils erforderlichen Informationen erhalten hat. Eine solche Abweisung sollte zum frühestmöglichen Zeitpunkt des Verfahrens erfolgen; dies kann jedoch nach nationalem Recht jederzeit während des Verfahrens geschehen, je nachdem, wann das Gericht derartige Informationen erhält. Hat der Beklagte beantragt, die Klage als offenkundig unbegründet abzuweisen, so sollte das Gericht diesen Antrag im Einklang mit dem nationalen Recht auf beschleunigte Weise behandeln, um die Prüfung, ob die Klage offenkundig unbegründet ist, zu beschleunigen, wobei die Umstände des Falles, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und das Recht auf ein faires Verfahren berücksichtigt werden. Die Möglichkeit, eine vorzeitige Abweisung zu gewähren, steht der Anwendung nationaler Vorschriften, die es den nationalen Gerichten ermöglichen, die Zulässigkeit einer Klage noch vor der Einleitung des Verfahrens zu beurteilen, nicht entgegen.

(27) [...]

- (28) [...]
- (29) Um [...] zu gewährleisten, **dass** ein Antrag auf vorzeitige Abweisung **auf beschleunigte Weise** behandelt wird, können die Mitgliedstaaten Fristen für die Durchführung von Anhörungen oder für die Entscheidungsfindung des Gerichts festlegen. Sie können ferner Regelungen einführen, die den Verfahren für vorläufige Maßnahmen ähneln. Die Mitgliedstaaten sollten **sich bemühen, dafür zu sorgen**, dass die Entscheidung auch **auf beschleunigte Weise** getroffen wird, wenn der Beklagte weitere Verfahrensgarantien beantragt [...]. [...]
- (30) [...]
- (30a) Gegen eine Entscheidung, mit der eine vorzeitige Abweisung gewährt wird, sollte ein Rechtsmittel eingelegt werden können. Gegen eine Entscheidung, mit der eine vorzeitige Abweisung abgelehnt wird, könnte nach nationalem Recht ebenfalls ein Rechtsmittel eingelegt werden.**

- (31) **Hat ein Gericht das Verfahren als missbräuchlich eingestuft**, so sollten die Kosten alle **Arten der** Verfahrenskosten umfassen, einschließlich der [...] Kosten für die Rechtsvertretung, die dem Beklagten entstehen [...]. **Das Gericht sollte die Entscheidung zu den Kosten nach nationalem Recht treffen.** [...]
- (32) Mit der Möglichkeit für die Gerichte, Sanktionen **oder andere angemessene Maßnahmen** zu verhängen, wird das Ziel verfolgt, potenzielle Kläger davon abzuhalten, missbräuchliche Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung anzustrengen. **Zu anderen geeigneten Maßnahmen könnten beispielsweise Schadenersatz oder die Veröffentlichung des Gerichtsurteils zählen, falls im nationalen Recht vorgesehen. Hat ein Gericht das Verfahren als missbräuchlich eingestuft, so sollten die** Sanktionen oder Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zu den festgestellten Missbrauchsmerkmalen stehen **und** [...] die potenziell schädliche oder abschreckende Wirkung des Verfahrens auf die öffentliche Beteiligung **sollte berücksichtigt werden** [...]. **Es wäre Sache der Mitgliedstaaten zu entscheiden, wie etwaige Geldbeträge zu zahlen sind.**

- (33) Im grenzüberschreitenden Kontext ist es zudem wichtig, die Bedrohung durch SLAPP-Klagen aus Drittländern zu erkennen, die sich gegen Journalisten, Menschenrechtsverteidiger und andere Personen richten, die ihren Wohnsitz in der Europäischen Union haben und sich öffentlich beteiligen. Sie können zu übermäßigen Schadenersatzzahlungen gegen Journalisten, Menschenrechtsverteidiger und andere Personen aus der Union führen. Gerichtsverfahren in Drittländern sind für die Betroffenen komplexer und kostspieliger. Zum Schutz der Demokratie und **des Rechts auf** Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit in der Europäischen Union und um zu verhindern, dass die in dieser Richtlinie vorgesehenen Schutzmaßnahmen durch die Anrufung von Gerichten in anderen Rechtsräumen ausgehöhlt werden, ist es wichtig, die Betroffenen auch vor unbegründeten und missbräuchlichen Gerichtsverfahren in Drittländern zu schützen. **Die Mitgliedstaaten können entscheiden, ob sie die Anerkennung und Vollstreckung eines Urteils aus einem Drittland als offensichtlich unvereinbar mit der öffentlichen Ordnung oder auf der Grundlage eines gesonderten Versagungsgrundes ablehnen.**
- (34) Mit dieser Richtlinie wird ein neuer besonderer Zuständigkeitsgrund geschaffen, um sicherzustellen, dass Betroffene von missbräuchlichen Gerichtsverfahren mit Wohnsitz in der Europäischen Union über einen wirksamen Rechtsbehelf gegen missbräuchliche Gerichtsverfahren verfügen, **die von einem Kläger mit Wohnsitz außerhalb der Union vor einem Gericht in einem Drittland angestrengt werden. Dies gilt unabhängig von einem ergangenen oder rechtskräftigen Urteil, da den Betroffenen von SLAPP-Klagen mit Beginn eines Gerichtsverfahrens und im Falle des Ausbleibens eines Urteils (beispielsweise bei Einstellung des Verfahrens) Schaden und Kosten entstehen können. Die Mitgliedstaaten können die Ausübung der Zuständigkeit nach nationalem Recht jedoch beschränken, solange das Verfahren im Drittland noch anhängig ist, indem sie beispielsweise eine Aussetzung des Verfahrens in dem Mitgliedstaat vorsehen.** Dieser besondere Zuständigkeitsgrund versetzt die Betroffenen mit Wohnsitz in der Europäischen Union in die Lage, vor den Gerichten ihres Wohnsitzlandes die Erstattung der Kosten, die im Zusammenhang mit dem Verfahren vor dem Gericht eines Drittlandes entstanden sind, und Schadenersatz geltend zu machen. **Damit soll eine Abschreckung vor missbräuchlichen Gerichtsverfahren, die in Drittländern gegen Personen mit Wohnsitz in der Europäischen Union eingeleitet werden, geschaffen werden, die durchgesetzt werden kann, wenn beispielsweise ein Kläger mit Wohnsitz außerhalb der Union über Vermögenswerte in der Europäischen Union verfügt. Diese Bestimmung behandelt weder das anwendbare Recht noch das materielle Schadenersatzrecht als solches.**

- (35) Diese Richtlinie sollte den Schutz für natürliche und juristische Personen, die sich öffentlich beteiligen, der durch andere Instrumente des Unionsrechts oder **Bestimmungen** des nationalen Rechts **mit günstigeren Vorschriften** gewährt wird, jedoch unberührt lassen. Vor allem **wird mit dieser Richtlinie nicht beabsichtigt, Rechte wie das Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit zu mindern oder einzuschränken, noch wird mit ihr bezweckt, [...] in irgendeiner Weise den Schutz, den die Richtlinie (EU) 2019/1937 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden⁶, in der in einzelstaatliches Recht umgesetzten Fassung bietet, zu beeinträchtigen.** In Fällen, die in den Geltungsbereich dieser Richtlinie und der Richtlinie (EU) 2019/1937 fallen, sollte der von beiden Rechtsakten gebotene Schutz gelten. **Günstigere Bestimmungen können nationale Bestimmungen umfassen, die wirksamere Verfahrensgarantien vorsehen, wie etwa eine Haftungsregelung in Bezug auf das Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit.**
- (36) [...] **Die** Empfehlung der Kommission zum Schutz von Journalisten und Menschenrechtsverteidigern, die sich öffentlich beteiligen, vor offenkundig unbegründeten oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren („strategische Klage gegen öffentliche Beteiligung“) [...] richtet sich an die Mitgliedstaaten und bietet ein umfassendes Instrumentarium von Maßnahmen, darunter Schulungen, Sensibilisierung, Unterstützung von Betroffenen von missbräuchlichen Gerichtsverfahren und Datenerhebung, Berichterstattung und Überwachung von Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung.

⁶ ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17.

- (36a) **Diese Richtlinie steht im Einklang mit dem Schutz der Grundrechte und den Grundsätzen, die mit der Charta anerkannt wurden, sowie mit den Grundrechten, die allgemeine Grundsätze des Unionsrechts darstellen. Dementsprechend sollte diese Richtlinie im Einklang mit diesen Grundrechten ausgelegt und umgesetzt werden, einschließlich des Rechts auf Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit sowie des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf, auf ein faires Verfahren und auf Zugang zur Justiz. Bei der Umsetzung dieser Richtlinie sollten alle beteiligten Behörden im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei einem Konflikt zwischen verschiedenen Grundrechten die betreffenden Rechte in ausgewogener Weise berücksichtigen.**
- (37) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Richtlinie und ist weder durch diese Richtlinie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
- (38) [...]
- (39) Nach Artikel 3 und Artikel 4a Absatz 1 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts hat Irland mit Schreiben vom **6. Juli 2022** mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieser Richtlinie beteiligen möchte. —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand

Diese Richtlinie enthält Schutzmaßnahmen gegen offenkundig unbegründete **Klagen** oder missbräuchliche Gerichtsverfahren in Zivilsachen mit grenzüberschreitendem Bezug, die gegen natürliche und juristische Personen, insbesondere Journalisten und Menschenrechtsverteidiger, aufgrund ihrer öffentlichen Beteiligung angestrengt werden.

Artikel 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinie gilt für Zivil- und Handelssachen mit grenzüberschreitendem Bezug **in Zivilverfahren**, unabhängig von der Art des Gerichts. Sie erstreckt sich insbesondere nicht auf Steuer- und Zollsachen, verwaltungsrechtliche Angelegenheiten sowie die Haftung des Staates für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte („acta iure imperii“). **Diese Richtlinie gilt nicht für Strafsachen und Schiedsverfahren und lässt das Strafprozessrecht unberührt.**

- (1a) **Mit dieser Richtlinie werden Mindestvorschriften festgelegt, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen, für Personen, die sich öffentlich beteiligen, günstigere Bestimmungen zu erlassen oder beizubehalten, einschließlich nationaler Bestimmungen, die wirksamere Verfahrensgarantien in Bezug auf das Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit vorsehen.**

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- (1) **„öffentliche Beteiligung“** jede Aussage oder Tätigkeit einer natürlichen oder juristischen Person, die in Ausübung des Rechts auf Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit zu einer Angelegenheit von öffentlichem Interesse erfolgt, sowie vorbereitende, unterstützende oder helfende Maßnahmen, die unmittelbar damit im Zusammenhang stehen.
- (2) **„Angelegenheit von öffentlichem Interesse“** jede Angelegenheit, die die Öffentlichkeit in einem solchen Ausmaß betrifft, dass die Öffentlichkeit ein berechtigtes Interesse daran haben kann, z. B. in Bereichen wie
- a) **Grundrechte**, öffentliche Gesundheit, Sicherheit, Umwelt **oder** Klima [...],
 - b) Tätigkeiten einer **öffentlichen** Person [...],

- c) Angelegenheiten, die von den gesetzgebenden, vollziehenden oder gerichtlichen Organen [...] erörtert [...] werden, oder andere amtliche Verfahren,
 - d) Anschuldigungen wegen Korruption, Betrug oder **anderer Straftaten**,
 - e) Maßnahmen zur Bekämpfung von Desinformation;
- (3) **„missbräuchliche Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung“** Gerichtsverfahren, [...] **deren Hauptzweck darin besteht, die öffentliche Beteiligung zu verhindern [...] oder zu sanktionieren, und mit denen unbegründete Forderungen verfolgt werden.**
- Anhaltspunkte für einen solchen Zweck können sein:
- a) die Unverhältnismäßigkeit, Maßlosigkeit oder Unangemessenheit der Klage oder eines Teils davon, **einschließlich eines übermäßigen Streitwerts**,
 - b) das Vorhandensein mehrerer Verfahren, die vom Kläger oder verbundenen Parteien in Bezug auf ähnliche Angelegenheiten angestrengt wurden,
 - c) Einschüchterungen, Belästigung oder Drohungen seitens des Klägers oder seiner Vertreter.

Artikel 4

[...]



KAPITEL II

Gemeinsame Bestimmungen über Verfahrensgarantien

Artikel 5

Anträge auf Verfahrensgarantien

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass natürliche oder juristische Personen, gegen die aufgrund ihrer öffentlichen Beteiligung ein Gerichtsverfahren angestrengt wird, **nach nationalem Recht** einen Antrag stellen können
 - a) auf eine Sicherheit **gemäß** Artikel 8,
 - b) auf die vorzeitige Abweisung offenkundig unbegründeter **Klagen gemäß** Kapitel III,
 - c) auf Rechtsbehelfe gegen missbräuchliche Gerichtsverfahren **gemäß** Kapitel IV.
- (2) [...]
- (3) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Maßnahmen in Bezug auf Verfahrensgarantien **gemäß** Kapitel III und IV von dem von Amts wegen angerufenen Gericht getroffen werden können.

Artikel 6

Nachträgliche Änderungen von Klagen oder Schriftsätzen

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **in Gerichtsverfahren gegen natürliche oder juristische Personen aufgrund ihrer öffentlichen Beteiligung** nachträgliche Änderungen der Klagen oder Schriftsätze des Klägers [...], einschließlich der **Rücknahme von Klagen, den Beklagten** nicht daran hindern, **im Einklang mit dem nationalen Recht** Abhilfemaßnahmen gemäß Kapitel IV zu beantragen. **Dies gilt unbeschadet des Artikels 5 Absatz 3.**

Artikel 7

Unterstützung des Beklagten in Gerichtsverfahren

Die Mitgliedstaaten [...] stellen sicher, dass ein Gericht, das mit einem Verfahren **gegen natürliche oder juristische Personen aufgrund ihrer** öffentlichen Beteiligung befasst ist, zulassen kann, **dass** nichtstaatliche Organisationen **im Einklang mit dem nationalen Recht** den Beklagten in diesem Verfahren unterstützen.

Artikel 8

Sicherheit

Unbeschadet des Rechts auf Zugang zur Justiz stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das angerufene Gericht in Gerichtsverfahren gegen **natürliche oder juristische Personen aufgrund ihrer** öffentlichen Beteiligung vom Kläger eine Sicherheit **für die Verfahrenskosten** oder – **falls im nationalen Recht vorgesehen** – für die Verfahrenskosten und den Schadenersatz verlangen **kann**, wenn es eine solche Sicherheit [...] für angemessen erachtet.

KAPITEL III

Vorzeitige Abweisung offenkundig unbegründeter Klagen

Artikel 9

Vorzeitige Abweisung

- (1) **Im Einklang mit dem nationalen Recht** stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Gerichte **Klagen** gegen öffentliche Beteiligung **nach angemessener Prüfung zum frühestmöglichen Zeitpunkt** als offenkundig unbegründet abweisen **können**.

(2) [...]

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Antrag auf vorzeitige Abweisung **auf beschleunigte Weise nach nationalem Recht** behandelt wird, wobei die Umstände des Falles sowie das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und das Recht auf ein faires Verfahren zu berücksichtigen sind.

Artikel 10

[...]

Artikel 11

[...]

Artikel 12

Begründung von Klagen

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es in Fällen, in denen ein Beklagter einen Antrag auf vorzeitige Abweisung gestellt hat, dem Kläger obliegt, **die Klage zu begründen, damit das Gericht beurteilen kann, ob sie nicht offenkundig unbegründet ist.**

Artikel 13

Rechtsmittel

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass gegen eine Entscheidung, mit der eine vorzeitige Abweisung gemäß Artikel 9 [...] gewährt wird, ein Rechtsmittel eingelegt werden kann.

KAPITEL IV

Rechtsbehelfe gegen missbräuchliche Gerichtsverfahren

Artikel 14

Erstattung der Kosten

Die Mitgliedstaaten [...] stellen sicher, dass einem Kläger, der ein missbräuchliches Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung angestrengt hat, angeordnet werden kann, **sämtliche Arten von Kosten der im nationalen Recht verfügbaren Verfahren** zu tragen, einschließlich der [...] Kosten der rechtlichen Vertretung, die dem Beklagten entstanden sind [...].

Artikel 15

[...]

Artikel 16

Sanktionen oder sonstige geeignete Maßnahmen

Die Mitgliedstaaten **stellen sicher**, dass Gerichte, die mit einem missbräuchlichen Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung befasst sind, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen **oder sonstige geeignete Maßnahmen** gegen die Partei [...] verhängen **können**, die dieses Verfahren angestrengt hat.

KAPITEL V

Schutz vor Urteilen aus Drittländern

Artikel 17

Gründe für die Versagung der Anerkennung und Vollstreckung eines Urteils aus einem Drittland

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Anerkennung und Vollstreckung eines Urteils aus einem Drittland in einem Gerichtsverfahren **gegen** öffentliche Beteiligung einer natürlichen oder juristischen Person mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat [...] versagt wird, wenn dieses Verfahren **nach dem Recht** des Mitgliedstaats, in dem die Anerkennung oder Vollstreckung beantragt wird, als offenkundig unbegründet oder missbräuchlich angesehen **wird** [...].

Artikel 18

Zuständigkeit für Rechtsmittel im Zusammenhang mit Verfahren in Drittländern

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine natürliche oder juristische Person, die ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat hat und gegen die **von einem Kläger, der seinen Wohnsitz außerhalb der Union hat**, ein missbräuchliches Gerichtsverfahren **gegen** öffentliche Beteiligung vor einem Gericht eines Drittlandes angestrengt wird, bei den Gerichten ihres Wohnsitzes den Ersatz des Schadens und der Kosten, die ihr im Zusammenhang mit dem Verfahren vor dem Gericht des Drittlandes entstanden sind, geltend machen kann [...].
- (2) **Die Mitgliedstaaten können die Ausübung der Zuständigkeit beschränken, solange das Verfahren im Drittland noch anhängig ist.**

KAPITEL VI

Schlussbestimmungen

Artikel 19

Zusammenspiel mit bilateralen und multilateralen Übereinkommen und Abkommen

Diese Richtlinie berührt nicht die Anwendung **von bilateralen oder multilateralen Übereinkommen oder Abkommen zwischen Drittstaaten und der Union oder eines Mitgliedstaates, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie geschlossen wurden.**

Artikel 20

Überprüfung

Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission [*fünf Jahre nach dem Datum der Umsetzung*] **die verfügbaren Daten** zur Anwendung dieser Richtlinie zur Verfügung. Auf der Grundlage der übermittelten Informationen legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis spätestens [*sechs Jahre nach dem Datum der Umsetzung*] einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor. Der Bericht enthält eine Bewertung der Entwicklung von missbräuchlichen Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung und der Auswirkungen dieser Richtlinie in den Mitgliedstaaten. Dem Bericht sind, soweit erforderlich, Vorschläge zur Änderung dieser Richtlinie beizufügen.

Artikel 21

Umsetzung in einzelstaatliches Recht

- (1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis spätestens [*drei Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie*] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug.

Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten einzelstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 22

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 23

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Der Präsident / Die Präsidentin

Der Präsident / Die Präsidentin